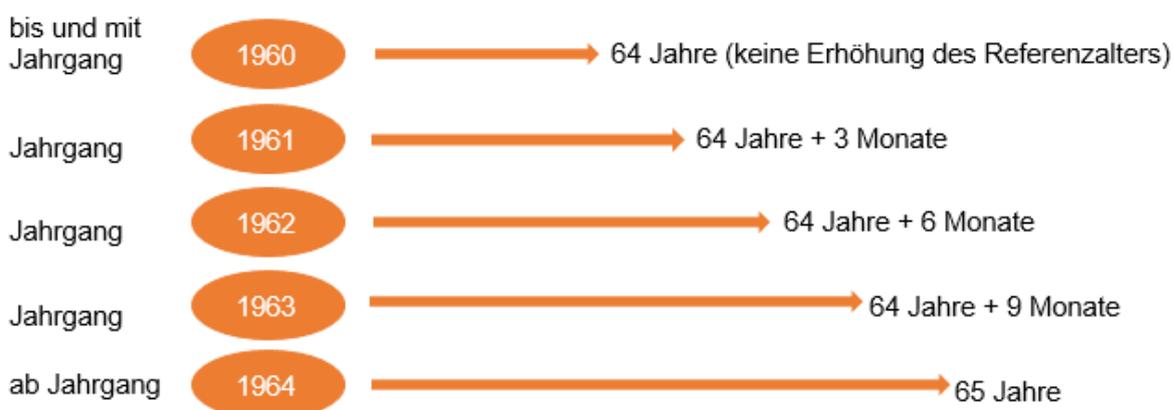


Reform AHV 21

Ab 1. Januar 2024 tritt die Reform AHV 21 in Kraft. Dies hat auch Auswirkungen auf die 2. Säule (Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge BVG). Der Begriff „ordentliches Rentenalter“ wird neu durch den Begriff „Referenzalter“ ersetzt. Das Referenzalter bezeichnet das Alter, in dem die AHV- und BVG-Rente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen wird.

Was bedeutet das nun für Sie?

Die Reform AHV 21 legt das Referenzalter – einheitlich für Frauen und Männer – auf 65 Jahre fest. Das Referenzalter für Frauen, die zwischen 1961 und 1964 geboren sind, wird wie folgt schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.



Selbstverständlich können Sie bei ALSA PK nach wie vor flexibel über Ihren Leistungsbezug entscheiden. Möglich ist der Bezug einer lebenslänglichen Rente, einer einmaligen Kapitalabfindung oder einer Mischform. Auch eine Teilpensionierung, vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung sind weiterhin möglich.

Weiterführende Informationen über die Reform AHV 21 finden Sie unter www.bsv.admin.ch/ahv21.

Umwandlungssätze 2024

Alter bei der Pensionierung	Jahrgang (Frauen)				
	1961	1962	1963	1964	1965 und jünger
64	5.20%	5.15%	5.10%	5.05%	5.00%
64.25	5.25%	5.20%	5.15%	5.10%	5.05%
64.5	5.30%	5.25%	5.20%	5.15%	5.10%
64.75	5.35%	5.30%	5.25%	5.20%	5.15%
65	5.40%	5.35%	5.30%	5.25%	5.20%

Für mehr Informationen bezüglich den Umwandlungssätzen siehe im Reglement Anhang A.